

# RS OGH 1999/3/2 3U328/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.03.1999

## Norm

ASVG §153

BSVG §95

GSVG §94

## Rechtssatz

Auch über extrem seltene aber schwerwiegende Risiken ist aufzuklären, wenn sie für die Behandlung wesenstypisch sind oder in der medizinischen Wissenschaft bereits ernsthafte Stimmen darauf hinweisen, die nicht als unbeachtliche Außenseitermeinungen abgetan werden können, sondern als wichtige Warnungen angesehen werden müssen.

Nach medizinischer Erkenntnis sind Zahnfüllungen aus Amalgam in der Regel nicht mit gesundheitlichen Gefahren verbunden. Das allgemeine Risiko, an amyotropher Lateralsklerose (ALS) zu erkranken, wird aus medizinischer Sicht durch Verwendung von Amalgam beziehungsweise des darin enthaltenen Quecksilbers für Zahnfüllungen nicht erhöht. Es besteht auch kein wissenschaftlich begründeter, wichtiger und ernsthaft vertretener Verdacht eines Zusammenhangs zwischen Amalgamfüllungen und dem Auftreten von ALS. RS U OLG Koblenz (D) 1999/03/02 3 U 328/97 Veröff: NZS 2000,142

## Schlagworte

\*D\*

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL002:1999:RS0088827

## Dokumentnummer

JJR\_19990302\_AUSL002\_00300U00328\_9700000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)